

Inhalts- ver- zeichnis

Vorwort	7
I Studentische Gremienarbeit	8
I.1 Studierendenschaft	8
I.2 Ich möchte mich einbringen	9
I.3 Gremienzeitbescheinigung	10
I.4 Anerkennung für BAföG	10
I.5 Arbeits- und Organisationshilfen	11
M18 Website	11
M18-Cloud	11
Dienste	12
2 M18 - Das Haus der Studierenden	14
	1

2.1	Referat Infrastruktur Haus	14
2.2	Erdgeschoss	15
2.3	Erstes Obergeschoss	15
	Küche	15
	Sitzungssaal	15
2.4	Zweites Obergeschoss	16
	StuKo-Büro	16
3	Fachschaftsratswahl	17
3.1	Organisation	17
3.2	Wahlordnung der Studierendenschaft	18
3.3	Kooperation mit Gremienwahl	19
3.4	Online Wahlen	19
3.5	Urabstimmung	19
4	Fachschaftsräte	21
4.1	Finanzen	22
4.2	Sitzungen	22
4.3	Fachschaftsratsordnung	22
4.4	Nominierung für Ausschüsse	23
4.5	Anhörung der stud. Repräsentant*innen	24
4.6	Planung der Ersti-Woche	24
4.7	Pinnwände und Internetpräsenz	25
5	Studierendenkonvent (StuKo)	26
5.1	Sitzungen	26
	Geschäftsordnung	27
	Protokolle	27
	Beschlussfähigkeit	27
	Abstimmungen	28
5.2	StuKo-Vorstand	28
5.3	Organisation	28

	Arbeitsgruppen	28
	Kommunikation und Transparenz . . .	29
	Internetpräsenz	29
	Mail-Verteiler	29
	M18 Cloud	30
5.4	Sitzungssaal	31
5.5	StuKo-Büro	31
5.6	Geschäftsführung	31
5.7	Nominierung für Ausschüsse und Kom- missionen	32
5.8	DNT Ticket	33
5.9	Fachschaftratswahl	33
5.10	Initiativensitzung	33
5.11	Haushaltssitzung	34
5.12	Zusammenarbeit mit StuRa HfM	35
5.13	Veranstaltungen	35
6	StuKo-Vorstand	36
6.1	Wahl des Vorstands	37
6.2	Repräsentation & Kommunikation	37
6.3	Vorstandssitzungen	39
6.4	Kostenrückerstattungsanträge	39
6.5	Beschlüsse	40
6.6	Vorbereitung der StuKo-Sitzungen	40
6.7	Einbeziehen des StuKo	41
6.8	Erweitertes Präsidium	41
7	Referate	43
7.1	Bauhaus Internationals	43
7.2	Digitale Infrastruktur	44
7.3	Finanzen	45

7.4	Haus Infrastruktur	46
7.5	Hochschulpolitik	46
7.6	Informationsverbreitung und Öffentlich- keitsarbeit	47
7.7	Initiativenkoordination	48
7.8	Kulturförderung (KuFö)	48
7.9	Kulturveranstaltungen (KuVA)	49
7.10	Mobilität	49
7.11	Politische Bildung (Pol.B)	50
7.12	Queer YMR	50
8	Initiativen	52
8.1	Referat Initiativenkoordination	52
8.2	Initiativensitzungen	52
8.3	Initiativantrag	53
8.4	Rechenschaftsberichte	53
8.5	Kostenrückerstattungsantrag	54
9	Ausschüsse und Kommissionen	55
9.1	Ausschuss für Studium und Lehre	55
9.2	Ausschuss für Planung und Haushalt	56
9.3	Ausschuss für Forschung und Projekte	56
9.4	Vergabekommission für Stipendien	57
9.5	Bauhaus-Gastprofessur- Findungskommission	58
9.6	Berufungskommissionen	59
9.7	Prüfungsausschüsse	60
9.8	Studienkommissionen	60
9.9	Graduierungskommissionen	61
10	Beiräte	63
10.1	Beirat für Diversität	63

10.2	Beirat für Gleichstellungsfragen	63
10.3	Fachbeirat Universitätsbibliothek	64
10.4	IT Beirat	65
10.5	Bau- und Gestaltungsbeirat	66
10.6	Hochschul- und Studierendenbeirat	66
11	Finanzen	67
11.1	ThürStudFVO	67
11.2	Finanzordnung des StuKo	67
11.3	Bestandsverzeichnis	67
11.4	Haushaltsjahr	68
11.5	Rechenschaftsbericht	68
11.6	Kostenrückerstattungsantrag	69
11.7	Kultur- und Sportförderung	70
11.8	Haushaltsprüfung durch Innenrevision	71
11.9	Thüringer Rechnungshof	72
12	Gesetze, Satzungen und Ordnungen	73
12.1	Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)	73
12.2	Thüringer Studierendenschaftsfinanzver- ordnung	74
12.3	Satzung der Studierendenschaft	75
12.4	Geschäftsordnung des StuKo	76
12.5	Finanzordnung des StuKo	77
12.6	Wahlordnung der Studierendenschaft	78
12.7	Beitragsordnung der Studierendenschaft	79
12.8	Kulturförderrichtlinien	80
12.9	Initiativenrichtlinien	80
12.10	Fachschaftsratsordnungen	82
12.11	Grundordnung der Universität	82
13	Externe Vereinigungen	83

13.1	Konferenz Thüringer Studierendenschaften	83
13.2	Studierendenrat der HfM	84
13.3	Studierendenwerk Thüringen	85
13.4	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft	86
14	Gremien der Universität	87
14.1	Präsidium	87
14.2	Erweitertes Präsidium	88
14.3	Kanzler*in	88
14.4	Dezernate	89
14.5	Servicezentrum Liegenschaften	89
14.6	Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation	90
14.7	Universitätsrat	91
14.8	Senat	91
14.9	Universitätsversammlung	92
14.10	Fakultätsräte	94
14.11	Mitteilungen der Universität (MdU)	94
14.12	Universitäre Gremienwahlen	94
14.13	Wahlverfahren Präsident*in und Kanzler*in	95
	Notizen	96
	Literaturverzeichnis	101
	Index	101

Vorwort

Dieses Handbuch soll nicht als Regelwerk verstanden werden, sondern ein hilfreiches Nachschlagewerk sein. Kompetenzen, Aufgaben und Wirkung jeglicher Gremien unterliegen grundsätzlich der Entscheidung der Gremien selbst, ggf. gelten zusätzlich gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche.

Die Bezeichnung (5) in runden Klammern bedeutet „siehe auch Kapitel 5“. Die Bezeichnung [1] in eckigen Klammern deutet auf Eintrag [1] im Literaturverzeichnis.

Dieses Handbuch ist mit $\text{\LaTeX}$ geschrieben, die rohen Dateien finden sich unter dem Link <https://git.bau-ha.us/Jannis/gremienhandbuch>. Es lässt sich nicht vermeiden, dass Inhalte dieses Buchs in Zukunft nicht mehr relevant oder sogar inkorrekt sein werden. Daher sind regelmäßige Änderungsvorschläge und Korrekturen sehr willkommen. Näheres dazu im oben genannten Link.

Viel Spaß bei der Gremienarbeit.

Studentische Gremienarbeit

1.1 STUDIERENDENSCHAFT

Nach § 79 ThürHG (1.1) bilden alle immatrikulierten Studierenden einer Universität oder Hochschule die Studierendenschaft. Diese ist rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität und damit eine eigene Entität. Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidenten bzw. der Präsidentin (1.1). Ferner sind in § 80 ThürHG die Aufgaben der Studierendenschaft festgelegt.

Die Studierendenschaft gibt sich selbst eine Satzung (1.3) in der Pflichten, Aufgaben und Organisation niedergeschrieben sind. Des Weiteren gibt sich die Studierendenschaft eine Beitragsordnung (1.7), eine Finanzordnung (1.5) und Wahlordnung (1.6).

1.2 ICH MÖCHTE MICH EINBRINGEN

Studentische Gremienarbeit beruht auf Ehrenamtlichkeit. Es ist auf viele verschiedene Weisen möglich sich in die studentische Gremienarbeit einzubringen. Es ist möglich sich für die Wahl zu den Fachschaftsräten (3) aufstellen zu lassen. Darauf aufbauend ist es als Fachschaftsratsmitglied möglich in den StuKo (5) entsandt zu werden und sich dort optional auch als Mitglied des StuKo-Vorstands (6) wählen zu lassen.

Die separate Gremienwahl der Universität (4.12) bietet die Möglichkeit sich als studentische Vertretung in Senat (4.8), Fakultätsrat (4.10) oder Beirat für Gleichstellungsfragen (10.2) wählen zu lassen.

Neben Wahlen ist es auch einfach möglich nach offenen Plätzen für studentische Mitglieder in diversen Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten Ausschau zu halten. In jedem Ausschuss und jeder Kommission (9) sowie jedem Beirat (10) gibt es mindestens einen Platz für ein studentisches Mitglied. StuKo und Fachschaftsräte nominieren die studentischen Mitglieder, bei Interesse ist sich also an den StuKo oder den hiesigen Fachschaftsrat zu wenden.

Des Weiteren ist neben der politischen Arbeit auch Sacharbeit in den Referaten (7), Arbeitsgruppen (5.3) oder Initiativen (8) des StuKo oder die Hilfe bei der Organisation von Veranstaltungen (5.13) des StuKo oder der Fachschaftsräte eine

Option des Engagements. Es gibt immer eine Möglichkeit sich einzubringen und je mehr Studierende teilhaben, desto inklusiver, transparenter und Spaßiger ist die studentische Selbstverwaltung und Gremienarbeit.

1.3 GREMIENZEITBESCHEINIGUNG

Für die studentische Gremienarbeit kann optional eine Gremienzeitbescheinigung (GZB) beim StuKo beantragt werden. Diese wird vom StuKo-Vorstand (6) und optional dem Vorsitz des jeweiligen Fachschaftsrats (4) unterschrieben, fungiert als Nachweis für die geleistete Arbeit und beschreibt die Tätigkeiten und Kontributionen zur studentischen Selbstverwaltung. Zur Beantragung ist sich an die Geschäftsführung des StuKo (5,6) zu wenden.

1.4 ANERKENNUNG FÜR BAFÖG

Nach § 15 des Bundesaufbildungsförderungsgesetzes (BAföG) [2] kann die BAföG-Förderungshöchstdauer „infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Selbstverwaltung der Studierenden [...]“ überschritten werden. Hierzu stellt der StuKo (5) eine Gremienzeitbescheinigung (1,3) aus, die mit einer Verlängerungsbeantragung für BAföG eingereicht werden kann.

1.5 ARBEITS- UND ORGANISATIONSHILFEN

M18 Website

Die studentischen Gremien der Bauhaus-Universität Weimar sowie der Hochschule für Musik Franz Liszt haben eine eigene Internetpräsenz, welche unter <https://m18.uni-weimar.de> erreichbar ist. Die Infrastruktur wird durch das Referat für digitale Infrastruktur (7.2) betreut. Alle Fachschaftsräte (4), der StuKo (5), die Referate des StuKo (7), die Initiativen (8), der StuRa der HfM (3.2) und viele andere Interessensgruppen der Studierenden besitzen eigene Unterseiten und sind selbst dafür verantwortlich diese zu pflegen und mit Inhalten zu füllen. Bei Fragen zu Zugriff und Bearbeitung der Seiten, kann das Referat für digitale Infrastruktur (7.2) sowie das Referat für Informationsverbreitung und Öffentlichkeitsarbeit (7.6) aushelfen.

M18-Cloud

Die M18 Cloud ist eine selbstverwaltete Cloud-Umgebung des StuKo (5), welche unter <https://cloud.bau-ha.us> erreichbar ist. Die Infrastruktur wird durch das Referat für digitale Infrastruktur (7.2) betreut. Alle Studierende der Bauhaus-Universität können sich über den Universitäts-Login in der Cloud einloggen und sie benutzen. Viele studentische Gremien und Initiativen der Universität benutzen die M18 Cloud um ihre Arbeit unter den Mitgliedern zu

synchronisieren.

Dienste

Der StuKo (5) und das zuständige Referat für digitale Infrastruktur (7.2) stellen eine Reihe von selbst-gehosteten digitalen Diensten zur Verfügung, die für persönliche, studentische oder gremienbedingte Tätigkeiten hilfreich und nützlich sein können. Diese Dienste umfassen u.a.:

Etherpad ist ein kollaboratives Notepad, in dem mehrere Personen gleichzeitig live schreiben können.

Erreichbar unter <https://m18.uni-weimar.de/pad/>.

Matrix ist ein open-source Kommunikationsservice. Eine eigene Instanz ist auf den Servern des StuKos aufgesetzt. Mit einem geeigneten Messenger (z.B. „Element“) kann somit über Matrix kommuniziert werden. Da sich der gesamte Datenaustausch auf die Matrix-Instanz und damit auf die Server des StuKos beschränkt, ist hiermit eine datenschutzrechtlich einwandfreie Möglichkeit zu internen Kommunikation von universitären und studentischen Gremien gegeben.

Erreichbar unter <https://matrix.bau-ha.us>.

Blogs und Webseiten können über die StuKo-Domains veröffentlicht werden.

Erreichbar unter <https://bau-ha.us/blogs>.

E-Mail-Adressen und Mailinglisten können für Gremien, Initiativen oder Projekte mit der Domain „@m18.uni-weimar.de“ bereitgestellt werden.

Eine Übersicht über vorhandene Mailinglisten findet sich unter <https://m18.uni-weimar.de/mailman>.

Gitlab ist ein eine DevOps und Versionsverwaltungsplattform für Softwareprojekte oder Ähnliches. Der StuKo besitzt eine selbst-gehostete Gitlab-Instanz, die für private, studentische oder gremienbedingte Zwecke genutzt werden kann.

Erreichbar unter <https://git.bau-ha.us>.

Mastodon ist ein open-source soziales Netzwerk (vergleichbar mit den Funktionalitäten von „Twitter“). Eine eigene Instanz ist auf den Servern des StuKos aufgesetzt.

Erreichbar unter <https://social.bau-ha.us>.

Weiterhin befindet sich auf der Website <https://m18.uni-weimar.de/service/software> eine Aufstellung von kostenloser, legal benutzbarer Software für das Studium und die Gremienarbeit.

2 M18 - Das Haus der Studierenden

Das Haus der Studierenden ist an der Marienstraße 18 angesiedelt, woraus sich der Name M18 ableitet. Vor etwa 20 Jahren stellte die Universität das denkmalgeschützte Gebäude der Studierendenschaft zur Verfügung. Seitdem verwaltet die Studierendenschaft die M18 selbst.

2.1 REFERAT INFRASTRUKTUR HAUS

Für das Haus ist das Referat Haus Infrastruktur (7.4) verantwortlich, unterstützt durch das Servicezentrum Liegenschaften (4.5), welches sich um die Instandhaltung der universitären Gebäude in Weimar kümmert.

2.2 ERDGESCHOSS

Im Erdgeschoss der M18 befinden sich die Räume der Initiativen „Café s140“ und des Studierendenladens „Kontor&Stift“ (8). Weiterhin gibt es zwei Unisex-Toiletten, inklusive eines behindertengerechten WCs und einen Lagerraum für das „Café s140“ und „Kontor&Stift“.

2.3 ERSTES OBERGESCHOSS

Im 1. Obergeschoss ist die Initiative „Maschinenraum“, ein Büro des „SpaceKidHeadCup“, StuKo-Technik, ein kleines Büro, welches von einigen Initiativen geteilt wird, eine kleine Küche und der Sitzungssaal ansässig. Zusätzlich existiert dort eine weitere Unisex-Toilette.

Küche

Die kleine Küche kann nach Absprache mit dem StuKo von Studierenden für Events in und um die M18 genutzt werden. Die Ausstattung der Küche setzt sich hauptsächlich aus Spüle, Spülmaschine, Kühlschrank, Herd und Ofen zusammen. Des Weiteren befinden sich dort einige Kochutensilien.

Sitzungssaal

Im 38 m² großen Sitzungssaal können u.a. die Sitzungen des StuKos oder des StuRas der HfM (3.2) stattfinden. Wei-

terhin kann der Raum nach Absprache mit dem StuKo von Studierendengruppen genutzt werden. Für Anfragen für die Benutzung des Sitzungssaals ist sich an die Geschäftsführung (5.6) oder per E-Mail an **stuko-vorstand@uni-weimar.de** zu wenden.

2.4 ZWEITES OBERGESCHOSS

StuKo-Büro

Das StuKo-Büro ist das Herzstück der studentischen Selbstverwaltung an der Bauhaus-Universität Weimar. Hier befindet sich u.a. der Arbeitsplatz der Geschäftsführung des StuKo (5.6), einige Computer zur Nutzung für die Gremienarbeit, die Möglichkeit Sitzungen abzuhalten und Stauräume für die Fachschaftsräte (4) und Referate (7). Viele Ordner, welche die Protokollierung und Verwaltungunterlagen der studentischen Selbstverwaltung beinhalten, finden auf den Regalen Platz.

3 Fachschaftsratswahl

3.1 ORGANISATION

Die Fachschaftsratswahl findet jährlich (i.d.R. im Mai) statt. Der StuKo (5) ist verantwortlich für die Organisation der Wahlen. Dies beinhaltet u.a. Wahlwerbung, Offenlegen des Wählerverzeichnis, Anwerben der Kandidierenden, Durchführung und Auswertung der Wahl. Nach der studentischen Wahlordnung findet die Wahl an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, an denen Stimmen abgegeben werden können. Für Organisation und Verantwortlichkeit bildet der StuKo eine Wahlkommission bzw. einen Wahlvorstand. Diesem müssen nicht zwingend Mitglieder des Stukos angehören. Auf Interessenskonflikte ist zu achten.

Jede*r Studierende*r wählt die Fachschaftsratsmitglieder für seine/ihre Fakultät. Jede*r Studierende*r hat fünf Stimmen, welche beliebig auf die Kandidierenden verteilt werden können. Pro Fachschaftsrat können maximal 12

Mitglieder gewählt werden, es gilt das Meiststimmenprinzip. Nach § 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft (12.6) werden bis zu zwei Studierende, die mindestens eine Stimme, jedoch weniger Stimmen als die ersten zwölf Wahlgewinner bekommen haben, automatisch als Nachrücker designiert. Sollte ein Mitglied des Fachschaftsrats die Wahl nicht annehmen oder während der Legislatur ausscheiden, werden die Nachrücker in der Reihenfolge der meisten Stimmen angefragt, um diesen Sitz im Fachschaftsrat zu übernehmen.

Nach der Wahl müssen die gewählten Studierenden in den konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte die Wahl annehmen, um Mitglied des Fachschaftsrats zu werden.

Sollte es weniger als 12 Kandidierende für einen Fachschaftsrat geben, kann sich ein Fachschaftsrat auch mit weniger Mitgliedern konstituieren.

3.2 WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Anhand der Wahlordnung (12.6) richtet sich die Organisation und Durchführung der jährlichen studentischen Fachschaftsratswahl.

3.3 KOOPERATION MIT GREMI- ENWAHL

Seit 2020 werden einige studentische Mitglieder der universitären Gremien nicht mehr durch die Studierendenschaft entsandt, sondern direkt gewählt (4.12). Diese Wahlen werden von der Universität durchgeführt. Um mehrere Wahlen pro Jahr zu umgehen, ist es üblich die universitäre Gremienwahl mit der studentischen Fachschaftsratswahl terminlich zusammenzulegen. Dazu braucht es eine Zusammenarbeit von StuKo und dem Wahlamt sowie dem Wahlvorstand der Universität.

3.4 ONLINE WAHLEN

Der StuKo ist in der Lage, unabhängig zur Universität autonome Online-Wahlen durchzuführen. Hierfür wird das System "Belenios" benutzt und vom Referat für digitale Infrastruktur (7.2) betreut. Die Dokumentation findet sich unter **<https://stuko.uni-weimar.de/wahl>**.

3.5 URABSTIMMUNG

Der StuKo ist gesetzlich verpflichtet für bestimmte Entscheidungen eine Urabstimmung einzuberufen um die

gesamte Studierendenschaft abstimmen zu lassen. Dies beinhaltet z.B. Änderungen an der Satzung der Studierendenschaft (2.3). Der StuKo kann das Durchführen einer Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen. Weiterhin kann die Studierendenvollversammlung oder ein Begehren mit mindestens 6 % der Studierendenschaft eine Urabstimmung erzwingen. Eine Urabstimmung wird, falls notwendig, i.d.R. gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten durchgeführt.



Fachschaftsräte

Für jede der vier Fakultäten (Architektur & Urbanistik, Bauingenieurwesen, Medien, Kunst & Gestaltung) der Universität existiert ein Fachschaftsrat (FsR). Jeder Fachschaftsrat besteht aus maximal 12 studentischen Mitgliedern und wird jährlich in der Fachschaftsratswahl (3) neu besetzt. Der Fachschaftsrat repräsentiert die Studierenden der jeweiligen Fakultät, ist deren Ansprechpartner und hält die Kommunikation zwischen Fakultät und Studierenden aufrecht.

Jeder Fachschaftsrat hat einen eigenen E-Mail-Verteiler, über den sich Studierende mit allen Anliegen an den Fachschaftsrat wenden können.

Fachschaftsrat Architektur und Urbanistik:

→ **fachschaft@archit.uni-weimar.de**

Fachschaftsrat Bauingenieurwesen:

→ **fachschaft@bauing.uni-weimar.de**

Fachschaftsrat Medien:

→ **fachschaft@medien.uni-weimar.de**

Fachschaftsrat Kunst und Gestaltung:

→ **fachschaft@gestaltung.uni-weimar.de**

4.1 FINANZEN

Die Fachschaftsräte werden finanziell vom StuKo unterstützt. Das jährliche Budget liegt i.d.R. bei 1€ x Anzahl eingeschriebener Studierender der Fakultät im Wintersemester des Vorjahres. Siehe dazu auch Kapitel 7.3 und II.

4.2 SITZUNGEN

Den Sitzungsturnus kann jede Legislatur des FsR selbst festlegen. Üblich ist ein flexibler, zweiwöchentlicher Turnus. Die Sitzungen können im Sitzungssaal der M18 (2.3) stattfinden. Die Sitzungen der FsR sind grundsätzlich öffentlich, die Teilnahme interessierter Studierender ist zu ermöglichen.

4.3 FACHSCHAFTSRATSORDNUNG

Jeder FsR gibt sich selbst eine eigene Ordnung (2.10). In dieser Ordnung werden Rechte und Pflichten des FsR und dessen Mitglieder sowie Sitzungsabläufe geregelt. Der Versuch, eine gemeinsame Ordnung für alle vier FsR zu

etablieren ist bisher nicht erfolgreich verlaufen.

4.4 NOMINIERUNG FÜR AUSSCHÜSSE

Eine Kernaufgabe der FsR ist die Nominierung und Ernennung von Ausschuss-, Kommissions- (9) und Beiratsmitgliedern (10). Der FsR sollte sich dauerhaft über bestehende und neue freie Stellen in Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten bewusst sein und Studierende anwerben, um diese Positionen auszufüllen.

Für folgende Gremien sind Nominierungen von jedem FsR zu tätigen (in eckigen Klammern: Anzahl der zu ernennenden Personen pro FsR):

- StuKo (5) [4],
- Kulturförderausschuss (7.8) [1],
- Ausschuss Studium und Lehre (9.1) [1],
- Berufungskommissionen (9.6) [1-3],
- Prüfungsausschüsse (pro Studiengang) (9.7) [1],
- Studienkommission der Fakultät (9.8) [1],
- Graduierungskommission der Fakultät (9.9) [1].

Fakultätsspezifische Nominierungen müssen i.d.R. dem Fakultätsrat (4.10) mitgeteilt werden, welcher dann abschließend über die Nominierung abstimmt.

4.5 ANHÖRUNG DER STUD. RE- PRÄSENTANT*INNEN

Eine weitere Aufgabe der FsR ist die regelmäßige Anhörung der ernannten Ausschuss- und Kommissionsmitglieder, sowie der fakultätsspezifischen studentischen Mitglieder im Senat (4.8) und Fakultätsrat (4.10). Die Koordination und Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen den studentischen Gremien ist wichtig um den Überblick zu behalten und schnell und geschlossen reagieren zu können.

4.6 PLANUNG DER ERSTI- WOCHE

Die FsR sind stark in die Planung der Ersti-Woche eingebunden. U.a. kümmert sich jeder FsR separat um Inhalt, Material und Gestaltung der Ersti-Beutel. Finanziell kann dafür der Topf der FsR im StuKo-Haushalt genutzt werden (4.1). Es lohnt sich, hinreichend früh mit den Planungen für die Beschaffung von Inhalten für die Beutel anzufangen. I.d.R. dokumentiert jede Legislatur die Durchführung der Ersti-Woche, sodass auf vorhergegangene Planungen zurückgegriffen werden kann.

4.7

PINNWÄNDE UND INTERNETPRÄSENZ

Jeder FsR besitzt eine eigene Unterseite auf der M18-Website ([IS](#)), die frei gestaltet werden kann.

Weiterhin befinden sich i.d.R. dem FsR zugewiesene analoge Pinnwände in den jeweiligen Fakultätsgebäuden.

5

Studierendenkonvent (StuKo)

Der 16-köpfige StuKo ist das oberste Gremium der Studierendenschaft. Die Studierenden wählen nur ihre Fachschaftsräte, der StuKo wird nicht direkt gewählt. Die Fachschaftsräte der einzelnen Fakultäten entsenden jeweils vier ihrer Mitglieder in den StuKo. Dieses Modell ist bundesweit einzigartig und wird nur an der Bauhaus-Universität Weimar angewendet. Die Grundlagen und Struktur der Gremien der Studierendenschaft sind in der Satzung der Studierendenschaft geregelt (2.3). Der StuKo ist in erster Linie ein Beschlussorgan. Diskussionen und Ausarbeitungen sollten in Arbeitsgruppen (5.3) außerhalb der Sitzungen oder auf die Referate (7) verlagert werden.

5.1

SITZUNGEN

Die Sitzungen finden i.d.R. zweiwöchentlich statt. In dringenden Fällen sollen jedoch auch außerplanmäßige Sitzungen einberufen werden. Sie finden i.d.R. im Sitzungssaal (2.3) der

M18 oder online statt. Die Sitzungen des StuKo sind grundsätzlich der studentischen Öffentlichkeit zugänglich, auf Beschluss können jedoch auch nichtöffentliche Abschnitte in den Sitzungen stattfinden. Nach § 7 der Geschäftsordnung muss der StuKo mindestens zwei Tage vor einer Sitzung dazu einladen.

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des StuKo (2.4) ist die grundlegende Ordnung, auf der die Arbeit des StuKo basiert. Dort ist ebenfalls der Ablauf der Sitzungen geregelt.

Protokolle

Jede Sitzung des StuKo muss hinreichend protokolliert werden. Die Protokolle müssen in Englisch übersetzt werden, nach Fertigstellung vom StuKo bestätigt werden und nach Bestätigung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden (i.d.R. erfolgt dies über die M18 Website (1.5)).

Beschlussfähigkeit

Nach § 9 der Geschäftsordnung (2.4) ist der StuKo in einer Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wenn darunter mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter jedes Fachschaftsrats (4) und mindestens ein Mitglied des StuKo-Vorstands (6) ist sowie die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Abstimmungen

Nach § 11 der Geschäftsordnung (2.4) hat jedes stimmberechtigte Mitglied des StuKo eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Alternativ können Umlaufbeschlüsse entweder analog oder digital durchgeführt werden. In digitalen Umlaufbeschlüssen ist zum Abstimmen die Benutzung der universitären E-Mail-Adresse notwendig. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmt. Neben Abstimmungen können auch nicht-bindende Meinungsbilder während den Sitzungen eruiert werden.

5.2 STUKO-VORSTAND

Der StuKo-Vorstand besteht aus je einem Studierenden oder einer Studierenden pro Fakultät, vertritt den StuKo als rechtliche Person, bereitet die StuKo Sitzungen vor, kommuniziert mit den Organen der Universität u.v.m. Siehe dazu auch Kapitel 6.

5.3 ORGANISATION

Arbeitsgruppen

Um die Sitzungen nicht zu überlasten, sollten für anstehende Themen Arbeitsgruppen gebildet werden, welche den Sachverhalt intern bearbeiten und dem StuKo in den Sit-

zungen berichten. Neben Delegierten und Referenten des StuKo können die Mitglieder der Arbeitsgruppen beliebige Studierende der Bauhaus-Universität Weimar sein. Um die Nachvollziehbarkeit der Arbeiten für künftige Legislaturen zu gewährleisten, sollten auch in den Arbeitsgruppen Kurzprotokolle angefertigt werden.

Kommunikation und Transparenz

Die Arbeit des StuKos findet meist hinter den Kulissen statt. Die Sitzungen des StuKos sind zwar öffentlich, es ist jedoch wichtig die Transparenz über die Arbeit des StuKos an die Studierenden zu kommunizieren. Hierzu bieten sich verschiedene Kanäle an, wie die M18 Website (15), E-Mails an alle Studierende, die digitale Pinnwand der Universität, Social Media oder Aushänge in und an der M18 sowie analogen Pinnwänden.

Internetpräsenz

Der StuKo hat eine Präsenz auf der M18-Website (15). Diese Seite sollte über die aktuelle Zusammensetzung des StuKos sowie über anstehende Sitzungen oder Events informieren.

Mail-Verteiler

Der StuKo benutzt drei E-Mail Verteiler:

stuko@uni-weimar.de beinhaltet neben alle momentanen und ehemaligen Delegierte des StuKos auch Initiativen,

Referate und gremieninteressierte Studierende. Über diesen Verteiler werden i.d.R. die Einladungen zu den regelmäßigen Sitzungen versendet, um möglichst viele Interessenten zu erreichen.

stuko-intern@uni-weimar.de beinhaltet alle Delegierte der momentanen Legislatur des StuKo inklusive der Geschäftsführung.

stuko-vorstand@uni-weimar.de beinhaltet alle vier StuKo-Vorstände inklusive der Geschäftsführung. Dieser Verteiler wird für vertrauliche Kommunikation zwischen StuKo und u.a. der Universitätsleitung, den Dezernaten, dem Landesministerium u.v.m benutzt. Da viele Mails, die auch für die restlichen Mitglieder des StuKo von Interesse sind, über diese Adresse ankommen, ist es ratsam, dass der StuKo-Vorstand regelmäßig Mails an stuko-intern@uni-weimar.de oder stuko@uni-weimar.de weiterleitet.

Zusätzlich zu diesen Verteilern existiert noch die E-Mail-Adresse der Geschäftsführung.

M18 Cloud

Die M18 Cloud (15) sollte vom StuKo genutzt werden um Zugriff auf einen zentralen Ordner für die Koordination zwischen den Delegierten und Referaten zu haben. Die Cloud kann auch ausgebaut werden um z.B. Informationen und Dokumente hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

5.4 SITZUNGSSAAL

Der Sitzungssaal in der M18 ermöglicht dem StuKo Sitzungen abzuhalten. Siehe Kapitel 2.3.

5.5 STUKO-BÜRO

Das StuKo-Büro in der M18 ist die Zentrale des Stukos. Siehe Kapitel 2.4.

5.6 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung des Stukos ist vertraglich angestellt, die Vergütung ist an den gängigen Tariflohn angelehnt. Dies bedeutet, dass der StuKo als Arbeitgeber agiert und der StuKo-Vorstand auch das Wohl der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers im Auge behalten soll. Im Arbeitsvertrag der Geschäftsführung sind die Aufgabenfelder geregelt. Die Geschäftsführung übernimmt viele bürokratische Angelegenheiten, wie u.a. Buchhaltung, Terminabsprachen, Einladung zu den StuKo-Sitzungen sowie das Erstellen der Tagesordnung dieser. Die Geschäftsführung nimmt i.d.R. an allen StuKo- sowie StuKo-Vorstandssitzungen teil.

5.7 NOMINIERUNG FÜR AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Der StuKo hat neben den Fachschaftsräten (4) die Aufgabe, für viele Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte die studentischen Mitglieder zu entsenden oder zu nominieren.

Für folgende Gremien sind Nominierungen durch den StuKo zu tätigen (in eckigen Klammern: Anzahl der zu ernennenden Personen):

- Ausschuss für Planung und Haushalt (9.2) [2],
- Ausschuss für Forschung und Projekte (9.3) [2],
- Vergabekommission für Stipendien (9.4) [1],
- Bauhaus-Gastprofessur-Findungskommission (9.5) [1],
- Beirat für Diversität (10.1) [2],
- Fachbeirat Universitätsbibliothek (10.3) [2],
- IT Beirat (10.4) [1],
- Bau- und Gestaltungsbeirat (10.5) [1],
- Hochschul- und Studierendenbeirat (10.6) [2 pro Fakultät].

Auch wenn nicht explizit angegeben, ist es in einigen Gremien möglich ein zusätzliches studentisches Mitglied als

Stellvertretung zu entsenden.

5.8 DNT TICKET

In einer Urabstimmung im Jahr 2019 haben sich die Studierenden der Bauhaus-Universität sowie der Hochschule für Musik Franz Liszt (HfM) für das „DNT Semesterticket“ entschieden. Mit einer Zahlung von zwei bis vier Euro pro Semester können so alle Studierenden kostenlos an Veranstaltungen des deutschen Nationaltheaters Weimar (DNT) teilnehmen. Der genaue Betrag wird regelmäßig zwischen StuKo und dem DNT ausgehandelt und ist automatisch im Semesterbeitrag integriert.

5.9 FACHSCHAFTSRATSWAHL

Der StuKo ist verantwortlich für die Organisation der jährlich stattfindenden Fachschaftsratswahl (3). Hierbei orientiert sich der StuKo an der gültigen Wahlordnung der Studierendenenschaft (12.6).

5.10 INITIATIVENSITZUNG

Jedes Jahr zu den Initiativensitzungen des StuKos muss sich jede bestehende Initiative (8) neu für den Initiativensstatus bewerben. Gleichzeitig können sich neue Initiativen

bewerben um eine begründete finanzielle Förderung durch den StuKo zu erhalten. Jede bestehende Initiative erarbeitet in der Vorbereitung zu den Sitzungen einen Rechenschaftsbericht (11.5), welcher über die Aktivitäten und Ausgaben des vergangenen Jahres informiert. Jede neue und bestehende Initiative füllt einen Antrag auf Initiativenstatus (8.3) aus, mit mindestens fünf immatrikulierten Studierenden als Ansprechpartner*innen, sowie einer hauptverantwortlichen Person. Die hauptverantwortliche Person trägt die Verantwortung über die finanziellen Transaktionen der Initiative und gilt als erste Ansprechperson für das Referat Initiativenkoordination (7.7). Die Initiativensitzungen werden i.d.R. von den Referent*innen des Referats für Initiativenkoordination geleitet.

5.11 HAUSHALTSSITZUNG

Der StuKo muss jedes Jahr den nächstjährigen Haushalt (11) beschließen. Nach §5, Absatz 1 der ThürStudFVO (2.2) ist der Haushaltsplan spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres (11.4) dem/der Präsident*in der Universität (4.1) zur Genehmigung vorzulegen. Nachdem das Referat Finanzen (7.3) einen Haushaltsplan vorbereitet hat, wird der Haushaltsplan in der Haushaltssitzung diskutiert und ggf. angepasst. Der Haushalt muss mit einer Zweidrittelmehrheit des Stukos beschlossen werden (min. 11 Mitglieder von 16, die allgemeinen Regeln zur Beschlussfähigkeit gelten zudem). Die Haushaltssitzung findet i.d.R. im Oktober oder November statt, nach den Initiativensitzun-

gen (5.10). Die Sitzung wird i.d.R. von den Referent*innen des Referats Finanzen geleitet.

5.12 ZUSAMMENARBEIT MIT STURA HFH

Der Studierendenrat (StuRa) der Hochschule für Musik Franz Liszt (HfM) (3.2) und der StuKo arbeiten traditionell in vielen Dingen zusammen, um Studierende beider Hochschulen zusammenzubringen und gemeinsam zu vertreten. I.d.R. finden Treffen mit dem Deutschen Nationaltheater (DNT) oder dem Oberbürgermeister zusammen mit Vertreter*innen von StuKo und StuRa (3.2) statt. Weiterhin gibt es viele Events, bei denen die Organisation gemeinsam stattfindet. Traditionell gibt es regelmäßige gemeinsame Sitzungen zwischen StuKo und StuRa.

5.13 VERANSTALTUNGEN

Der StuKo und dessen Referat Kulturveranstaltungen (7.9) ist für die Organisation und Koordination diverser Events zuständig. Dies betrifft u.a. die Ersti-Woche, Feiern in der M18, Hochschulball (gemeinsam mit StuRa HfM (3.2)).

6

StuKo-Vorstand

Nach § 19, (1) der Satzung der Studierendenschaft (12.3) wird der Vorstand des StuKo durch vier Mitglieder des StuKo (5) gebildet. Aus jeder Fachschaft (4) sollte ein Mitglied des Vorstands vertreten sein. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr.

Nach § 19, (2) und (3) der Satzung der Studierendenschaft (12.3) hat der Vorstand das Recht, Sitzungen des StuKo einzuberufen sowie insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Koordinierung der gesamten Tätigkeiten des StuKo,
- universitätsinterne Vertretung des StuKo,
- Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des StuKo,
- Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Beschlüsse des StuKo.

6.1 WAHL DES VORSTANDS

Nach § 19, (1) der Satzung der Studierendenschaft (12.3) wählt der StuKo die Mitglieder des StuKo-Vorstands zu Beginn der Legislatur (i.d.R. in der konstituierenden Sitzung). Es kann mehr als vier Kandidat*innen geben, pro Fachschaft soll eine Person im StuKo-Vorstand vertreten sein.

Nach § 19, (4) der Satzung der Studierendenschaft (12.3), kann der StuKo den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abwählen. Spätestens nach 14 Tagen muss der neue Vorstand bzw. Nachfolger der abgewählten Mitglieder gewählt werden.

6.2 REPRÄSENTATION & KOMMUNIKATION

Der StuKo-Vorstand vertritt den StuKo und dessen Interessen gegenüber universitätsinternen sowie -externen Akteuren nach außen. Weiterhin werden Kommunikationskanäle gepflegt bzw. regelmäßige Kommunikation mit eben solchen Akteuren aufrechterhalten. Diese Akteure sind u.a. die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität (11), das Präsidium der Bauhaus-Universität (14.1) und die Innenrevision (11.8), das Studierendenwerk Thüringen (13.3), das Dezernat Studium und Lehre (14.4), die Universitätskommunikation, die Stadt Weimar und deren Oberbürgermeister, der StuRa

der HfM (13.2), das TMWWDG (13.4), die Studierendenräte anderer Thüringer Hochschulen und Universitäten.

Zur Kommunikation wird der E-Mail-Verteiler **stuko-vorstand@uni-weimar.de** genutzt. Dieser Verteiler beinhaltet ausschließlich die vier Mitglieder des StuKo-Vorstands sowie die Geschäftsführung des StuKo (5.6). Es muss gewährleistet sein, dass der Zugriff auf diesen E-Mail-Verteiler nach Wahlen oder bei Ausscheiden und Wechsel bestimmter Vorstandsmitglieder aktualisiert wird, da über diesen Verteiler vertrauliche und datenschutzrechtlich relevante Informationen versendet werden (z.B. Anfragen von Studierenden, oder vorläufige Berichte zur Gegenlesung).

Der StuKo-Vorstand kann nur Kommunikation mit der gesamten Studierendenschaft nach Absprache mit dem Präsidium und dem SCC (14.6) E-Mails an den Verteiler **buw_stud_all@listserv.uni-weimar.de** senden. Dieser Verteiler erreicht alle Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar. Erfahrungsgemäß sollten Informationen jedoch über verschiedene Kanäle ausgesandt werden, da ein Großteil der Studierenden nicht regelmäßig E-Mails liest oder zur Kenntnis nimmt. Andere Kommunikationsmöglichkeiten sind z.B. Plakate, Pinnwände, die M18-Website oder Social Media (5.3).

6.3 VORSTANDSSITZUNGEN

Neben den Sitzungen des StuKo (51) trifft sich der StuKo-Vorstand i.d.R. wöchentlich, um u.a. über aktuelle Themen zu diskutieren, Beschlüsse des StuKo umzusetzen, Antworten und Reaktionen auf Anfragen abzustimmen, die Sitzungen des StuKo vorzubereiten, Anträge zu unterschreiben (64) oder organisatorische Fragestellungen zu klären.

Regelmäßig werden Referent*innen (7), Senator*innen (148), studentische Delegierte aus den Beiräten (10), Ausschüssen und Kommissionen (9), Mitglieder der Initiativen (8) oder universitätsinterne und -externe Akteure (62) zu den Sitzungen eingeladen.

6.4 KOSTENRÜCKERSTAT- TUNGSANTRÄGE

Der StuKo-Vorstand muss jeden eingereichten Kostenrück-erstattungsantrag (116) auf sachliche Richtigkeit prüfen und kann diese nach positiver Prüfung genehmigen. Zur Genehmigung sind mindestens zwei Unterschriften der Mitglieder des StuKo-Vorstands notwendig. Eine sachliche Richtigkeit besteht dann, wenn die Verwendung der beantragten Ausgaben mit den im Haushaltsplan (51) vermerkten Verwendungszwecken übereinstimmen. In Ausnahmefällen, kann der StuKo-Vorstand mit einem Beschluss (65) entscheiden,

dass einzelne Budgets des Haushalts überzogen werden dürfen. Dies darf jedoch nur in erträglichem Rahmen und im Einklang mit der Finanzordnung des StuKo (2.5) passieren.

6.5 BESCHLÜSSE

Der StuKo-Vorstand ist nach § 4 der Geschäftsordnung des StuKo (2.4) berechtigt, in dringlichen Angelegenheiten eigenständig Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse des StuKo-Vorstands sollen bei nächstmöglicher Gelegenheit nachträglich durch den gesamten StuKo (5) genehmigt werden. Weiterhin müssen die Beschlüsse des StuKo-Vorstands, genau wie die Beschlüsse des StuKo, sorgfältig protokolliert werden.

6.6 VORBEREITUNG DER STUKO-SITZUNGEN

Der Stuko-Vorstand ist dafür zuständig, die Sitzungen des StuKo (5.1) vor- und nachzubereiten. Zur Vorbereitung zählt u.a. das Aufstellen der Tagesordnung, die (fristgerechte) Einladung zur Sitzung, die Einladung von Delegierten, Referent*innen oder sonstigen Gästen zur Sitzung, ggf. Vorbereitung von Präsentationsmaterial zu bestimmten Themen und ggf. eine Prüfung des Aufgabenprotokolls, um während den Sitzungen auf offenstehende Aufgaben aufmerksam zu machen. Die Vorbereitung von Sondersitzungen, wie

der Initiativen-, Haushalts- oder konstituierenden Sitzung erfordert mehr Aufwand und sollte ggf. zusammen mit den jeweiligen Referent*innen angegangen werden.

Die Nachbereitung der Sitzungen besteht u.a. aus dem Führen eines Aufgabenprotokolls, um den Überblick über die Aufgaben der StuKo-(Vorstands-)Mitglieder behalten zu können, oder dem Protokollieren der Beschlüsse aus den Sitzungen.

6.7 EINBEZIEHEN DES STUKO

Der StuKo-Vorstand sollte dem StuKo und der Studierendenschaft so viel von seiner Arbeit wie möglich berichten. Dies erhöht die Transparenz und demokratische Teilhabe der Studierendenschaft. Es empfiehlt sich, in jeder StuKo-Sitzung (51) und ggf. in den Fachschaftsratssitzungen (A2) die im StuKo-Vorstand besprochenen, umgesetzten oder beschlossenen Themen vorzutragen und ggf. zu diskutieren.

6.8 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

Der StuKo-Vorstand hat einen ständigen Sitz im erweiterten Präsidium (A2). Dort bietet es sich an, Wünsche, Anregungen und Kritik aus der Studierendenschaft anzusprechen. Weiterhin bekommt man dort einen Einblick in aktuelle Themen und Projekte der Universitätsleitung.

Die Teilnahme im erweiterten Präsidium muss nicht zwangsweise von einem Mitglied des StuKo-Vorstands wahrgenommen werden.

7

Referate

Die Referate des StuKos unterstützen den StuKo (5) in seinen Aufgaben und erledigen konkrete Aufgaben und Sacharbeit. Mitglied eines Referats kann jede*r Studierende sein, der oder die ihr Interesse an der Mitarbeit in einem Referat dem StuKo mitteilt. Dieser muss diese Personen dann formal bestätigen. I.d.R. werden regelmäßig Referent*innen gesucht, es gibt weiterhin keine Festlegungen bezüglich der Maximalanzahl von Referent*innen in den Referaten.

7.1

BAUHAUS INTERNATIONALS

Die Bauhaus Internationals sind eine internationale Gruppe aus Studierenden der Bauhaus-Universität. Als Referat des StuKos (5) vertreten sie die Interessen der internationalen Studierenden bei Treffen mit dem International Office der Universität, dem Studierendenwerk (3.3), dem Sprachenzentrum und anderen Mitgliedern der Universität.

Weiterhin organisiert das Referat Veranstaltungen rund um Sprachen und Kulturen, bei denen man die Möglichkeit hat neue Leute kennenzulernen. Zum Beispiel das Lan-

guage Café, das regelmäßig in der M18 stattfindet. Die Mission des Referats ist, den Austausch zwischen den Studierenden in Weimar, die aus vielen verschiedenen Nationen der Welt kommen, zu fördern [3].

Das Referat arbeitet in Kooperation mit der HfM (3.2) und dem Weimar International Network [4].

Kontakt: **bauhaus.internationals@m18.uni-weimar.de**

7.2 DIGITALE INFRASTRUKTUR

Zu den Aufgaben des Referats gehören die Administration und Verwaltung der Computer-Infrastruktur, Drucker und hausinterner Vernetzung in der gesamten m18 sowie die Administration der Server und dort laufenden Dienste.

Das Referat stellt diverse nützliche Dienste zur Verfügung, um die studentische Gremienarbeit zu erleichtern. Dadurch, dass diese Dienste auf den lokalen Servern des StuKos oder der Universität gehostet werden, bieten sie datenschutztechnisch sichere Alternativen zu gängigen Tools. Zu diesen Diensten gehören u.a.:

- M18 Website: **m18.uni-weimar.de**,
- M18 Cloud: **cloud.bau-ha.us**,
- Matrix: **matrix.bau-ha.us**,
- Mailadressen: **@m18.uni-weimar.de** für Initiativen u. Projekte,

- Gitlab: **git.bau-ha.us**,
- Mattermost: **mattermost.bau-ha.us**.

Kontakt: **digitales@m18.uni-weimar.de**

7.3 FINANZEN

Das Referat Finanzen ist verantwortlich für den Haushaltsplan und überwacht die Umsetzung des vom StuKo beschlossenen Haushaltsplanes. Das Referat unterstützt die Organe, Beauftragten und Initiativen der Studierendenschaft in Finanz- und Abrechnungsangelegenheiten.

Nach § 81 ThürHG (2.1) besteht das Referat mindestens aus einer **haushaltsverantwortlichen** Person und nach § 2 der Finanzordnung des StuKos (2.5) abgeleitet aus § 4 der ThürStudFVO (2.2), zusätzlich aus einer **kassenverantwortlichen** Person. Die haushaltsverantwortliche Person ist verantwortlich für den Haushalt und diesbezüglich Ansprechperson (z.B. für die Innenrevision der Universität (1.8) oder das TMWWDG (3.4)). Die jährliche Haushaltssitzung des StuKos (5.1) wird von den Mitgliedern des Referats Finanzen vorbereitet und geleitet.

Nach §19 der Geschäftsordnung des StuKos (2.4) stehen den beiden verantwortlichen Personen gemeinsam eine monatliche finanzielle Entschädigung zu, die i.d.R. jeweils zu 50 % aufgeteilt wird.

Die Richtlinien des Referats finden sich hauptsächlich in der Finanzordnung des StuKos (2.5). Als Anhang zur Thür-

StudFVO (2.2) sind zusätzlich Musterdokumente für Haushaltsplan, Bestandsverzeichnis und Jahresabschluss zu finden.

Kontakt: **finanzen@m18.uni-weimar.de**

7.4 HAUS INFRASTRUKTUR (HAUS)

Das Referat Haus Infrastruktur, oder Hausreferat kümmert sich um die Instandhaltung der M18 (2). Darunter fallen u.a. die Koordinierung von notwendigen Reparatur- oder Renovierungsarbeiten und der Überblick über die Einhaltung der Nutzungsregeln durch die Nutzer des Hauses. Ein Referent ist im Besitz eines Generalschlüssels, welcher jede Tür der M18 öffnen kann. Bei Notfällen ist daher oft das Referat Haus ein erster Ansprechpunkt.

Kontakt: **infrastruktur@m18.uni-weimar.de**

7.5 HOCHSCHULPOLITIK (HO- PO)

Das Referat Hochschulpolitik ist ein Bindeglied zwischen der hiesigen Studierendenschaft und den Studierendenschaften anderer Universitäten sowie übergeordneten Institutionen, welche die Studierenden vertreten (z.B. KTS

(3.)). Aufgaben sind u.a. die Kommunikation zwischen den Studierendenschaften um u.a. gemeinsame Ressourcen zu bündeln und die Vertretung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar in der KTS. Ein stetiger Austausch zumindest zwischen den landesweiten Studierendenschaften ist hilfreich um gemeinsame Ziele und Wünsche gegenüber der Politik auszuloten.

Kontakt: **hochschulpolitik@m18.uni-weimar.de**

7.6 INFORMATIONEN- VERBREITUNG UND ÖFFENTLICHKEITS-ARBEIT (INFÖ)

Das Referat Informationsverbreitung und Öffentlichkeitsarbeit kümmert sich um den kommunikativen Auftritt des StuKos nach außen bzw. gegenüber der Studierendenschaft. Es ist verantwortlich für die Pflege und Inhalte der Kommunikationskanäle (z.B. Instagram, M18 Website (1.5)) sowie für Design und Kommunikationsstrategie für Events und Wahlen.

Kontakt: **informationsverbreitung@m18.uni-weimar.de**

7.7 INITIATIVENKOORDINATION

Das Referat Initiativenkoordination ist Ansprechpartner für die Initiativen des StuKos (5), insbesondere in organisatorischen Fragen der Beantragungen und Erstellung eines Wirtschaftsplanes sowie der Rechenschaftslegung. Das Referat koordiniert, berät und hilft den Initiativen. Weiterhin fungiert das Referat als Kommunikationskanal zwischen Initiativen und StuKo.

Der/die Referent*in bereitet die jährlichen Initiativensitzungen (5.10) vor und moderiert diese. Insbesondere werden vor den Initiativensitzungen die Initiativanträge (8.3) eingeholt, auf ihre Richtigkeit geprüft und ggf. die Initiativen bei der Erstellung ihres Antrags unterstützt.

Kontakt: **initiativenkoordination@m18.uni-weimar.de**

7.8 KULTURFÖRDERUNG (KU-FÖ)

Das Referat Kulturförderung des StuKos (5) verteilt jährlich eine bestimmte Summe an Fördermitteln für studentische Projekte außerhalb der regulären Lehre. Das Ziel ist es, Studierende zur Eigeninitiative anzuregen und Aktionen, die außercurricular stattfinden zu unterstützen. Das Referat fördert dadurch die studentische Kultur der Bauhaus-Universität und Weimars.

Studierende der Bauhaus-Universität können Förderungsanträge für kulturelle oder sportliche Projekte einreichen (1.7). Das Referat und der dem Referat untergeordnete Kulturförderausschuss, bestehend aus je einem studentischen Mitglied jeder Fakultät, berät sich zu den Anträgen und spricht dem StuKo seine Empfehlung aus. Dieser entscheidet, ob ein Projekt gefördert wird.

Kontakt: **kulturfoerderung@m18.uni-weimar.de**

7.9 KULTURVERANSTALTUNGEN (KUVA)

Das Referat Kulturveranstaltungen kümmert sich um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Studierenden der BUW. Das notwendige Zubehör zur Durchführung von z.B. musikalischen Veranstaltungen soll dem Referat zur Verfügung stehen (z.B. Mischpult, Audiogeräte, Kabel). Dieses Equipment kann an Studierende für begründete Zwecke ausgeliehen werden, das Referat nimmt diese Leih Anfragen entgegen.

Kontakt: **kultuveranstaltungen@m18.uni-weimar.de**

7.10 MOBILITÄT

Das Referat Mobilität beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ausleihe von Lastenfahrrädern an Studierende.

Kontakt: **mobilität@m18.uni-weimar.de**

7.11 POLITISCHE BILDUNG (POL.B)

Das Referat politische Bildung möchte einen Beitrag zum politischen Denken und Empowerment an der Bauhaus-Universität Weimar leisten, und dabei ausdrücklich die Diversität an der Universität berücksichtigen. Es soll ein Rahmen geschaffen werden, in dem politische Talks, Workshops und andere Aktivitäten stattfinden können. Es sollen Brücken zwischen Engagierten gebaut werden und Studierenden Wege aufgezeigt werden, um sich politisch zu involvieren [5].

Kontakt: **pol.b@m18.uni-weimar.de**

7.12 QUEER YMR

Das Referat Queer YMR steht für Diversität, Zusammenhalt und Gemeinschaft an der Bauhaus-Universität Weimar und darüber hinaus. Die Referent*innen engagieren sich für Vielfalt in allen Lebensbereichen: Dies betrifft die ethnische Herkunft, das Geschlecht/Gender, die sexuelle Orientierung, die Religion und die Weltanschauung. Sie stehen für Solidarität und Gemeinsinn - unabhängig von körperlichen oder geistigen Behinderungen, Alter und allen anderen

Merkmale.

Das Referat tritt dafür ein, dass jede*r sein kann, wer er*sie ist. Es sieht als seine Aufgabe, zentrale Anlaufstelle für diejenigen zu sein, die Ausgrenzung erfahren müssen. Bei Problemen stehen die Referent*innen an der Seite der Studierenden und dank eines großen Netzwerkes kann Diskriminierungen entschlossen entgegentreten werden.

Regelmäßig organisiert das Referat Veranstaltungen, wie zum Beispiel den QueerLaden (zweiwöchiger Stammtisch), Diskussionsrunden zu queeren Themen (Gender-Mainstreaming; Gendergerechte Sprache; etc.), Filmvorführungen, Grillabende und vieles mehr [6].

Kontakt: **queerymr@m18.uni-weimar.de**



Initiativen

8.1

REFERAT INITIATIVENKOORDINATION

Das Referat Initiativenkoordination (7.7) des StuKo (5) unterstützt die Initiativen in ihren organisatorischen Aufgaben und Pflichten. Das Referat koordiniert die Kommunikation zwischen StuKo und den Initiativen und leitet die Initiativensitzungen (5.10).

8.2

INITIATIVENSITZUNGEN

Jedes Jahr finden die Initiativensitzungen (5.10) des StuKo (5) statt. In diesen Sitzungen können bestehende und neue Initiativen einen Initiativenantrag (8.3) stellen, um für das kommende Haushaltsjahr (11.4) den Initiativenstatus zu behalten oder verliehen zu bekommen. Siehe auch (5.10).

8.3 INITIATIVENANTRAG

Der Initiativenantrag kann von einem Zusammenschluss von Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar an den StuKo (5) gestellt werden, um den Initiativenstatus und damit die finanzielle und organisatorische Förderung durch den StuKo zu erlangen. Der StuKo entscheidet in den Initiativensitzungen (5.10), ob einem Initiativenantrag zugestimmt wird und in welcher Höhe diese Initiative finanziell gefördert wird.

Die Richtlinien für die Vergabe des Initiativenstatus und die finanzielle Förderung sind in den Initiativenrichtlinien (12.9) des StuKo festgeschrieben.

Bei Fragen oder zur Einreichung von Anträgen ist das Referat Initiativenkoordination (7.7) zu kontaktieren.

8.4 RECHENSCHAFTSBERICHTE

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres (11.4) muss jede Initiative Rechenschaft über das vergangene Jahr ablegen und über Tätigkeiten sowie Ausgaben des endenden Jahres berichten. Siehe auch (11.5).

Das Referat Initiativenkoordination (7.7) hilft den Initiativen bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte.

8.5 KOSTENRÜCKERSTATTUNGSANTRAG

Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit in den Initiativen müssen von einem Mitglied ausgelegt werden und können dann mithilfe eines Kostenrückerstattungsantrags (11.6) durch den StuKo (5) erstattet werden.



Ausschüsse und Kommissionen



AUSSCHUSS FÜR STUDIUM UND LEHRE

Der Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) bereitet die Entscheidungen des Senats vor, vorrangig zu Fragen der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, zur Habilitationsordnung sowie zu Allgemeinen Bestimmungen für Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen. Der Ausschuss beschäftigt sich ebenfalls mit übergreifenden Fragen zur Forschung und künstlerischen Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses [1].

Pro Fakultät entsenden die Fachschaftsräte (4) je ein studentisches Mitglied.

9.2 AUSSCHUSS FÜR PLANUNG UND HAUSHALT

Der Ausschuss für Planung und Haushalt ist ein Ausschuss des Senats. Hier werden die Finanzen der Universität diskutiert, insbesondere auch die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Institutionen der Universität. Es erfolgen wichtige Weichenstellungen zur Verteilung von Finanzmitteln innerhalb der gesamten Institutionen. Unter anderem wird auch oft über Strategien beraten um Geld effizienter und geschickter zu verteilen, zur Weiterentwicklung aller Bereiche. Es gilt auch, studentische Belange bei für uns ungünstiger Mittelverteilung zu vertreten. Das Gremium tagt einmal im Monat [7].

Der StuKo (5) entsendet zwei studentische Mitglieder.

9.3 AUSSCHUSS FÜR FORSCHUNG UND PROJEKTE

Der Ausschuss für Forschung und Projekte bereitet für den Senat Entscheidungen im Bereich Forschung und zu Fragen der künstlerischen Entwicklung vor. Des Weiteren beschäftigt er sich mit der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie grundsätzliche und über einen Fachbereich hinausgehende Forschungsschwerpunkte. Des Weiteren ist er für fakultäts-

übergreifende Arbeitsgruppen und Sonderforschungsbereiche zuständig [8].

Der StuKo (5) entsendet zwei studentische Mitglieder.

9.4 VERGABEKOMMISSION FÜR STIPENDIEN

Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung eines Stipendiums im Geltungsbereich dieser Satzung festzustellen, legt die Förderhöhe sowie Förderdauer fest und trifft die Entscheidung über die Gewährung eventueller Sonderzuwendungen. Die Vergabekommission erfüllt zugleich die Aufgaben der Vergabekommission gemäß Thüringer Graduiertenförderungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Beschluss über die Stipendienvergabe für Formate der Bauhaus-Universität Weimar erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Die Geschäftsordnung der Kommission ist u.a. in MdU 10/2021 (4.11) geregelt [9].

Der StuKo (5) entsendet ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied und ggf. eine Stellvertretung dessen.

9.5 BAUHAUS- GASTPROFESSUR- FINDUNGSKOMMISSION

Die Bauhaus-Gastprofessur wird jährlich besetzt. Die Benennung einer/eines geeigneten Kandidatin/Kandidaten erfolgt durch eine Findungskommission, in der alle Fakultäten mit je einem Mitglied vertreten sein sollen. Neben mindestens zwei Professorinnen/Professoren sollen in der Kommission auch wissenschaftliche und/oder künstlerische Mitarbeiterinnen mitwirken. Der Studierendenkonvent benennt ein studentisches Mitglied, die übrigen Mitglieder werden jeweils von den Fakultäten benannt und vom Präsidium bestätigt. Die Mitgliedschaft in der Findungskommission ist für Professor/innen und Mitarbeiter/innen zunächst auf drei Jahre, für Studierende auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden. Die Findungskommission erarbeitet einmal jährlich spätestens im Sommersemester einen Vorschlag für das Folgejahr. Die Ernennung und Bestellung als Gastwissenschaftler/in auf die Bauhaus-Gastprofessur wird schließlich nach Beachtung des Vorschlags vom Präsidium vorgenommen.

Der StuKo (§) entsendet ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied und ggf. eine Stellvertretung dessen.

9.6 BERUFUNGSKOMMISSIONEN

Nach § 85 ThürHG (2.1) gibt es diverse Voraussetzungen, die Anwärter*innen für eine ausgeschriebene Professur erfüllen müssen sowie Voraussetzungen für das Prozedere der Berufung.

Damit die zuständige Fakultät dem Präsidenten oder der Präsidentin (4.1) einen Vorschlag für die ausgeschriebene Stelle machen kann, werden in einer Berufungskommission die Kandidierenden bewertet. Zuerst findet eine Auswahl der besten Bewerber*innen statt, welche eingeladen werden, um in einem kurzen Vortrag über ihre Qualifikationen und einem Forschungsthema ihrer Wahl zu referieren. Die Mitglieder der Berufungskommission können anschließend Fragen stellen und bewerten den Vortrag auch hinsichtlich der pädagogischen Qualifikation. Zuletzt stimmen die Mitglieder der Berufungskommission über eine Reihenfolge der Kandidierenden ab. Diese Reihenfolge wird dem Präsidenten oder der Präsidentin vorgeschlagen. Sollte ein Bewerber oder eine Bewerberin den Ruf ablehnen, wird die nächste Person in der Reihenfolge berufen.

In der Berufungskommission sind i.d.R. Professor*innen, Mitarbeiter der Fakultät, Studierende, ggf. Gleichstellungs- (0.2) und Diversitätsbeauftragte (0.1) sowie weitere optionale beratende Mitglieder vertreten. Nach § 85 Absatz 3 ThürHG (2.1) sind insbesondere die Vertreter der Studierenden (der Berufungskommission) anzuhören, welche zur

Feststellung der pädagogischen Eignung ein Gutachten bzw. eine Äußerung zu den Kandidierenden ablegen sollen.

Der Fachschaftsrat (4) der jeweiligen Fakultät entsendet i.d.R. ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied und eine Stellvertretung dessen.

9.7 PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

Jedem Studiengang ist ein eigener Prüfungsausschuss zugeordnet. Die stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums sind Professor*innen, Dozierenden und ggf. Mitarbeitenden der zum Studiengang gehörenden Professuren und Dozenturen sowie Studierenden des Studiengangs und entscheidet über diverse Prüfungs- und organisatorische Angelegenheiten. Prüfungsausschüsse tagen i.d.R. monatlich, oft jedoch seltener, da nicht jeden Monat Angelegenheiten zu klären sind (je nach Größe des Studiengangs).

Der Fachschaftsrat (4) der jeweiligen Fakultät nominiert ein stimmberechtigtes Mitglied, über welches dann im Fakultätsrat (4.10) abgestimmt wird.

9.8 STUDIENKOMMISSIONEN

Nach § 41 ThürHG (2.1) existiert in jeder Fakultät zur Organisation und Betreuung von Studium und Lehre eine Studienkommission. Jeder Studiengang ist einer Studien-

kommission zugeordnet.

Die Studienkommissionen unterstützen und beraten den Dekan oder die Dekanin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und haben wesentliche Rechte und Pflichten, welche im Gesetzestext definiert sind [10, § 41].

Einer Studienkommission gehören nach § 41 Absatz 3 ThürHG (2.1) Mitglieder der Gruppe der Studierenden, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und ggf. Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an, wobei jede Gruppe über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt,

Der Fachschaftsrat (4) der jeweiligen Fakultät nominiert zwei stimmberechtigte studentische Mitglieder, über welche dann im Fakultätsrat (4.10) abgestimmt wird.

9.9 GRADUIERUNGSKOMMISSIONEN

Jede Fakultät stellt eine Graduierungskommission, welche über bestimmte Promotions- und Habilitationsangelegenheiten entscheidet. Aufgaben und Zusammensetzung der Graduierungskommission sind in den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt [11].

Aufgaben können z.B. umfassen:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
 - Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung

als Doktorand*in nach der Promotionsordnung,

- Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades,
- Bestellung der Gutachter*innen,
- Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen,
- Benennung der Prüfungskommission,
- Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung des Gesamtprädikats, Verleihung des akademischen Grades);

2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Promotionsverfahrens, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

Der Fachschaftsrat ⁽⁴⁾ der jeweiligen Fakultät nominiert (je nach Promotionsordnung der Fakultät) i.d.R. ein beratedes studentisches Mitglied, über welches dann im Fakultätsrat ^(4.10) abgestimmt wird.

10

Beiräte

10.1

BEIRAT FÜR DIVERSITÄT

Die Diversitätsbeauftragte der Universität wird in ihrer Arbeit vom Beirat für Diversität unterstützt. Dem Beirat gehören die Gleichstellungsbeauftragte, die*der Inklusionsbeauftragte, die*der Beauftragte für chronisch kranke und behinderte Studierende, ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats, Mitglieder der Studierenden- und Promovierendenschaft, die Leitungen des Dezernats Studium und Lehre und des Dezernats internationale Beziehungen und Vertreter*innen der vier Fakultäten an [12].

Der StuKo (§) entsendet zwei studentische Mitglieder.

10.2

BEIRAT FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

Der Gleichstellungsbeirat ist ein beratendes, fachlich ausgerichtetes, überparteiliches Gremium. Ziel seiner Arbeit

ist es, die Gleichstellungsbeauftragte zu unterstützen und zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit, die sich aus § 6 Absatz 4 und 8 ThürHG (12) ergeben, auf die verfassungsrechtlich garantierte Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Bauhaus-Universität Weimar hinzuwirken. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nehmen außerdem an den Verfahren zur Besetzung von haushalts- und drittmittelfinanzierten Stellen teil. So sollen neue Ansätze für eine moderne Gleichstellungspolitik diskutiert und gefunden sowie die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten unterstützt werden. Der Gleichstellungsbeirat befasst sich deshalb mit aktuellen Themen wie auch mit mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Gleichstellungspolitik. Der Gleichstellungsbeirat setzt sich aus der Gleichstellungsbeauftragten (Vorsitz) sowie jeweils einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten aus den Fakultäten und dem Gewährleistungsbereich sowie zwei Studentinnen zusammen [13].

Die zwei studentischen Mitglieder werden jährlich während der Gremienwahl (12) gewählt. Es können sich nur weibliche Studierende zur Wahl aufstellen lassen.

10.3 FACHBEIRAT UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Der Fachbeirat Universitätsbibliothek unterstützt als beratendes Gremium die Leitung der Universitätsbibliothek. Im

Beirat wird über aktuelle Entwicklungen und über deren Auswirkungen auf die Universitätsbibliothek gesprochen. Die Bibliothek ist sehr an Rückmeldung von den verschiedenen Statusgruppen interessiert. Der Beirat trifft sich etwa 1 bis 2 Mal im Semester [14].

Der StuKo (5) entsendet zwei studentische Mitglieder. Es ist sinnvoll, Studierende aus Fakultäten und Studiengängen zu entsenden, welche die Universitätsbibliothek regelmäßig nutzen.

10.4 IT BEIRAT

Der IT-Beirat berät das Präsidium und die Universitäts-gremien in IT-Angelegenheiten und koordiniert die Arbeit aller Organisationseinheiten in IT-Angelegenheiten. Er nimmt regelmäßig den Bericht des Direktors / der Direktorin des Servicezentrums für Computersysteme und -kommunikation (SCC) zur Lage der IT an der Bauhaus-Universität Weimar entgegen und nimmt dazu Stellung. Der IT-Beirat macht Vorschläge zur Entwicklung der IT an der Universität, zur Organisation der Informations- und Kommunikationsversorgung der Universität und zur Entwicklung einer IT-Strategie. Weitere Befugnisse können dem IT-Beirat bei Bedarf durch Senat und Präsidium erteilt werden [15].

Der StuKo (5) entsendet ein studentisches Mitglied.

10.5 BAU- UND GESTALTUNGS- BEIRAT

Der Bau- und Gestaltungsbeirat berät den/die Kanzler*in in den Bau- und Umgestaltungsvorhaben der Universität.

Der StuKo (§) entsendet ein studentisches Mitglied.

10.6 HOCHSCHUL- UND STUDIERENDENBEIRAT

Der Hochschul- und Studierendenbeirat ist ein außeruniversitäres Organ des Stadtrats der Stadt Weimar. Er versteht sich als Interessenvertretung von Studierenden und Hochschulen gegenüber der Stadt Weimar und soll als beratendes Gremium mit seinen Voten und Empfehlungen an Entscheidungsfindungen im Stadtrat und in dessen Ausschüssen mitwirken. Der Beirat bietet weiterhin eine Schnittstelle zwischen den Studierenden, der Stadt und Institutionen, wie bspw. der Stadtwirtschaft oder dem Studierendenwerk Thüringen.

Der StuKo (§) nominiert pro Fakultät ein studentisches Mitglied und eine Stellvertretung. Alle studentischen Mitglieder müssen vom Stadtrat bestätigt werden.



Finanzen



THÜRSTUDFVO

Die ThürStudFVO (2.2) gibt Rahmenbedingungen vor, wie die Studierendenschaften im Freistaat Thüringen ihre Haushaltsführung zu gestalten haben.



FINANZORDNUNG DES STU-KO

Anhand der Finanzordnung (2.5) orientieren sich die Haushaltsführung und die Aufgaben des Referats Finanzen (7.3).



BESTANDSVRZEICHNIS

Nach § 4 der Finanzordnung des StuKo (2.5) müssen Gegenstände im Besitz der Studierendenschaft im Wert von

mehr als 100 Euro in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen werden. Zugänge und Abgänge während des Haushaltsjahres sind zu protokollieren und das Bestandsverzeichnis soll regelmäßig aktualisiert und geprüft werden.

Dies betrifft Gegenstände im Besitz des StuKo, seinen Initiativen, Referaten und den Fachschaftsräten

11.4 HAUSHALTSJAHR

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft läuft vom 01. April bis 31. März des Folgejahres. Die Innenrevision (11.6) braucht einen muss genügend Zeit haben um den festgelegten Haushalt zu prüfen. Auch festgelegt in ThürHG oder ThürStudFVO

11.5 RECHENSCHAFTSBERICHT

Am Ende des Haushaltsjahres muss der StuKo (5), seine Initiativen (8), Referate (7) und Fachschaftsräte (4) jeweils einen Rechenschaftsbericht an das Referat Finanzen (7.3) abgeben.

Inhalt dieses Berichts ist eine Erklärung der Tätigkeiten des endenden Haushaltsjahres sowie die Ausgaben und deren Zwecke.

11.6 KOSTENRÜCKERSTAT- TUNGSANTRAG

Mitglieder der Initiativen (8), Referate (7), des StuKo (5), der Fachschaftsräte (4) oder Empfänger*innen einer Kultur- oder Sportförderung (11.7) können Ausgaben für Zwecke der Studierendenschaft beim Referat Finanzen (7.3) rückerstatten lassen.

Dafür muss das Formular zur Erstattung von Auslagen (Kostenrückerstattungsantrag) [16] vollständig ausgefüllt und per E-Mail oder Briefkasten in der M18 eingereicht werden. Die antragstellende Person muss beim StuKo antragsberechtigt sein, beispielsweise als eines der fünf zentralen Initiativmitglieder. Es ist anzugeben, aus welchem Topf die Auslagen erstattet werden sollen. Zu dem Formular müssen entsprechende Originalbelege angehängt werden. Bei Online-Bestellungen muss dies eine Rechnung und keine Buchungsbestätigung sein, bei Offline-Käufen muss der Originalbeleg und kein Scan eingereicht werden.

Das Referat Finanzen prüft die rechnerische Richtigkeit der Ausgaben, z.B., ob die Ausgaben das allokierte Budget im Haushaltsplan übersteigen würden und ob bei mehreren Ausgaben die zu erstattende Summe korrekt berechnet wurde. Der StuKo-Vorstand prüft die sachliche Richtigkeit der Anträge und genehmigt diese (6.4).

Ansprechpartner ist in diesem Fall das Referat Finanzen (7.3).

11.7 KULTUR- UND SPORTFÖRDERUNG

Das Referat Kulturförderung (7.8) des StuKo (5) verteilt jährlich eine bestimmte Summe an Fördermitteln für studentische Projekte außerhalb der regulären Lehre. Studierende der Bauhaus-Universität können Förderungsanträge für kulturelle oder sportliche Projekte einreichen. Das Referat Kulturförderung, bestehend aus studentischen Vertreter*innen verschiedener Fakultäten, berät sich zu den Anträgen und spricht dem StuKo seine Empfehlung aus.

Laut Kulturförderrichtlinien (12.8) des StuKo sind folgende Förderformate möglich:

Kulturförderung:

- Einzelveranstaltungen: bis 250 Euro
 - Veranstaltungsreihen*: bis 500 Euro
- *mehrere Veranstaltungen innerhalb eines Jahres

Sportförderung

- Einzel-Antrag eines Teams: bis 200 Euro
- von Einzelpersonen an Wettkämpfen: bis 50 Euro
- Sportförderung gilt auch für Anhänger*innen bei Transport von z.B. Ruderbooten.

Passive Förderung

- Passive Förderung umfasst die Nutzung der Infrastruktur der M18 sowie ideelle Förderung in Form von Unterstützung für die Bewerbung der Aktion. Es ist in jedem Fall nötig vorher eigenständig Rücksprache mit den jeweilig verantwortlichen Personen (Referenten, Initiativen, Fachschaftsräte) zu halten.

Veranstaltungen, wie Lesungen, Filmabende, Ausstellungen oder Vortragsreihen, können durch das Referat selbst durchgeführt werden [17].

Um eine Förderung zu beantragen, muss ein Antragsformular [18] ausgefüllt werden und mindestens einen Monat vor Beginn des Projekts im Büro des StuKo (2.4) bzw. dem Briefkasten der M18 (2) eingehen. Eine Kulturförderung wird nur genehmigt, wenn sich der Antrag an den Kulturförderrichtlinien der Studierendenschaft (2.8) orientiert.

Die vom StuKo bewilligten Gelder werden erst auf Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsnachweise an die Antragsteller*innen ausgezahlt. Hierzu muss der Antrag zur Erstattung von Auslagen (1.6) beim StuKo eingereicht werden.

11.8

HAUSHALTSPRÜFUNG

DURCH INNENREVISION

Die Innenrevision ist ein administratives Amt der Universität. Dort werden die internen Finanzen der Universität nach Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Dies betrifft auch

den Haushalt des StuKos. Das Referat Finanzen (7.3) steht in ständigem Kontakt zur Innenrevision und händigt alle notwendigen Unterlagen aus. Der Haushalt wird erst von dem/der Präsident*in (41) bestätigt, wenn die Innenrevision dies empfiehlt.

11.9 THÜRINGER RECHNUNGS- HOF

Der Rechnungshof des Freistaats Thüringen prüft in unregelmäßigen Abständen von mehreren Jahren die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten und Hochschulen des Freistaats Thüringen. Daraufhin erstellt der Landesrechnungshof einen Prüfbericht um Versäumnisse der Studierendenschaften zu benennen und ggf. zu beanstanden. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob und wie die Studierendenschaften die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrnehmen und ob die Beiträge der Studierenden von den Studierendenschaften zweckentsprechend, ordnungsgemäß und wirtschaftlich verwendet werden.

12 Gesetze, Satzungen und Ordnungen

12.1 THÜRINGER HOCHSCHUL- GESETZ (THÜRHG)

Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) ist ein zur Regelung des Hochschulwesens im Freistaat Thüringen erlassenes Landesgesetz zum Hochschulrecht [10]. Das Gesetz wurde 2018 novelliert.

12.2 THÜRINGER STUDIERENDENSCHAFTSFINANZVERORDNUNG (THÜRSTUDFVO)

Nach § 82 ThürHGG (12.1) darf das TMWWDG (13.4) Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft festlegen. Diese Grundsätze sind in der **Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes** geregelt [19]. Weitere Namen für diese Verordnung sind die **Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung** oder die Abkürzung **Thür-StudFVO**.

Die Finanzordnung des StuKos (12.5) orientiert sich an der ThürStudFVO. In der ThürStudFVO sind die notwendigen Grundlagen bestimmt, die in der Finanzordnung vorkommen müssen. Als Anhang zur ThürStudFVO sind zusätzlich Musterdokumente für Haushaltsplan, Bestandsverzeichnis und Jahresabschluss zu finden.

12.3 SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

Gemäß § 80 Absatz 2 des ThürHG (2.1) gibt sich die Studierendenschaft eine Satzung in der insbesondere Festlegungen getroffen werden über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,
4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten über die Anwendung der Satzung,
5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss.

Punkt 5 kann auch in einer gesonderten Finanzordnung festgelegt werden, wie es bei der Weimarer Studierendenschaft der Fall ist (2.5).

Die Satzung ist somit ein Dokument zur Feststellung der

grundlegenden Aufgaben sowie der grundlegenden organisatorischen und rechtlichen Struktur der Studierendenschaft [20].

Eine Änderung der Satzung bedarf in bestimmten Paragraphen der Zustimmung der Studierenden und muss in einer Urabstimmung (3.5) abgefragt werden. Der StuKo (5) muss weitergehend die Satzung genehmigen bevor sie durch den Präsidenten oder die Präsidentin (4.1) genehmigt und als MdU (4.1) veröffentlicht wird.

12.4 GESCHÄFTSORDNUNG DES STUKO

Die Geschäftsordnung des StuKo (GO) regelt detailliertere organisatorische Abläufe sowie die Zusammensetzung des StuKo (5) und dessen Arbeit. In der GO werden u.a. folgende Themen behandelt:

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder, des Vorstands, der Beauftragten, der Referate und der Geschäftsführung des StuKo.
2. Organisatorische Rahmenbedingungen für Sitzungen des StuKo wie Einberufung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Abstimmungen, Befangenheit, Wahlen und geheime Abstimmungen, Protokolle, Öffentlichkeit und Anträge an die GO.
3. Aufgaben der Referate (7), studentische Initiativen (8) und Honorierung von Gremienarbeit.

4. Verwendung von Fördermitteln des StuKo.

12.5 FINANZORDNUNG DES ST-UKO

Nach § 80 Absatz 2 des ThürHG (12.1) muss die Studierendenschaft „die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss“ entweder in der Satzung der Studierendenschaft (12.3) oder in einer gesonderten Finanzordnung regeln.

In der Finanzordnung wird u.a. geregelt:

1. Das Haushaltsjahr (11.4) der Studierendenschaft,
2. Rechte und Pflichten der Haushalts- und Kassenverantwortlichen des Referats Finanzen (7.3),
3. Aufstellung und Umgang mit dem Haushaltsplan (5.1),
4. Verwaltung des Bestandsverzeichnisses (11.3),
5. Umgang mit Rücklagen,
6. Umgang mit der Vergabe von Darlehen durch den StuKo,
7. Kreditaufnahme und Gewährleistungsübernahme durch den StuKo,
8. Zahlungen und Umbuchungen,
9. Reisekosten,

10. Buchführung und Konten,
11. Rechnungslegung,
12. Entlastung sowie Bekanntmachung der Rechnungsprüfung durch die Innenrevision (18),
13. Aufbewahrungszeiten der Haushaltspläne, Belege und Bücher.

Änderungen an der Finanzordnung müssen vom StuKo beschlossen werden.

12.6 WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Nach § 80 Absatz 2 und § 23 des ThürHG (12.1) sind in der Wahlordnung „nähere Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren zu regeln und die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Wahlanfechtungen zu regeln“.

In der Wahlordnung der Studierendenschaft wird u.a. geregelt:

1. Die wählbaren Organe der Studierendenschaft,
2. Grundsätze der Wahl,
3. Wahlrecht und Wahlberechtigte,
4. Wahlorgan und Wählerverzeichnis,
5. Wahlvorschläge,

6. Wahltermine und Wahllokale,
7. Wahlverfahren,
8. Auszählung der Stimmen,
9. Feststellung des Wahlergebnisses,
10. Wahlprüfung,
11. Konstituierende Sitzung der Fachschaftsräte.

Die Wahlordnung muss durch den StuKo beschlossen werden und wird anschließend durch den Präsidenten oder die Präsidentin (A.I) genehmigt und als MdU (A.II) veröffentlicht.

12.7 BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Jede*r Studierende zahlt einen Semesterbeitrag an die Studierendenschaft, welcher im regulären Semesterbeitrag integriert ist. Dieser Beitrag wird von der Universität eingezogen und an den StuKo (5) weitergeleitet.

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft regelt u.a. Höhe, Zusammensetzung und Verwendung des Beitrags.

Die Beitragsordnung kann durch einen Beschluss des StuKo mit einer Zweidrittelmehrheit oder durch eine Urabstimmung der Studierenden (3.5) geändert werden. Anschließend wird sie durch den Präsidenten oder die Präsidentin (A.I) genehmigt und als MdU (A.II) veröffentlicht.

12.8 KULTURFÖRDERRICHTLINIEN

In den Richtlinien für Kultur- und Sportförderung des Referats Kulturförderung (7.8) regelt die zu erfüllenden zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Elemente eines Kulturförderantrags (11.7), um eine Genehmigung dessen gewährleisten zu können [17]. Diese Richtlinien müssen von allen Antragsstellenden stets beachtet werden.

In den Kulturförderrichtlinien ist u.a. geregelt

1. welche Verfahrensschritte eingehalten werden müssen,
2. wann ein Antrag spätestens eingereicht werden darf,
3. wie die Kostenrückerstattung abläuft (11.6),
4. unter welchen Umständen ein Kultur- oder Sportförderantrag finanzielle Unterstützung erhalten darf und
5. wie hoch diese finanzielle Unterstützung maximal sein darf.

12.9 INITIATIVENRICHTLINIEN

Die Initiativenrichtlinien des StuKo (5) legen fest, welche Rahmenbedingungen gelten und eingehalten werden müssen,

damit eine Initiative den Initiativenstatus und die Förderung durch den StuKo erhalten kann.

In den Richtlinien ist u.a. geregelt,

1. dass nur Studierende der Bauhaus-Universität Weimar Mitglieder einer Initiative sein dürfen,
2. wie viele Mitglieder eine Initiative mindestens haben muss,
3. dass eine Initiative ein ausgearbeitetes Konzept für ein langfristiges Projekt mit Fokus auf den Mehrwert für die Studierendenschaft erstellen muss,
4. dass ein Haushaltsplan (5.1) mit den geschätzten Kosten des kommenden Jahres erstellt werden muss,
5. dass ein Rechenschaftsbericht (11.5) für das endende Jahr erstellt werden muss falls die Initiative bereits existiert,
6. dass die Initiative allen Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar offen steht,
7. dass die Initiative mit dem Referat für Initiativenkoordination (7.7) kooperiert,
8. dass die Initiativenarbeit grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung erfolgt.

Weiterhin definieren die Initiativenrichtlinien u.a. Laufzeit, Rechtsform und Aufgaben einer Initiative sowie die Fördermöglichkeiten.

12.10 FACHSCHAFTSRATSORDNUNGEN

Jeder Fachschaftsrat gibt sich selbst eine Fachschaftsratsordnung. In dieser sind, ergänzend zur Satzung der Studierendenschaft (12.3), die Aufgaben sowie organisatorische Abläufe geregelt.

12.11 GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT

Nach § 3 ThürHG (12.1) gibt sich jede Hochschule oder Universität eine Grundordnung, die der Genehmigung des TMWWDG (13.4) bedarf.

13 Externe Vereinigungen

13.1 KONFERENZ THÜRINGER STUDIERENDENSCHAFTEN (KTS)

Nach § 82 ThürHG (2.1) vertritt die aus den Studierendenschaften aller Hochschulen und Universitäten des Freistaats Thüringen gebildete Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) „die Belange der Studierenden gegenüber dem Ministerium (3.4) und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Studierenden betreffen. Näheres zu ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung sowie ihrer Vertretung nach außen kann sie durch ein Regelwerk festlegen, welches der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Studierendenschaften bedarf“ [10].

Zusätzliche Aufgaben, festgelegt im Regelwerk der KTS,

orientieren sich stark an § 80 ThürHG (2.1) (Aufgaben der Studierendenschaft). In diesem Sinne nimmt die KTS Stellung zu hochschulpolitischen Themen in Thüringen und Deutschland, wählt die studentischen Mitglieder in den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes (3.3), beteiligt sich intensiv an den Verhandlungen zum Semesterticket, vernetzt sich und die Studierendenschaften in Thüringen mit den anderen Studierendenvertretungen in Deutschland [21].

Jede Studierendenschaft der Thüringer Hochschulen oder Universitäten entsendet bis zu zwei Delegierte sowie beliebig viele Stellvertreter*innen in die Delegiertenversammlung der KTS. In der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar ist es üblich, dass mindestens ein Sitz in der KTS von einer Person aus dem Referat Hochschulpolitik (7.5) besetzt ist.

13.2 STUDIERENDENRAT DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT

Der Studierendenrat (StuRa) der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (HfM) besteht aus sieben Mitgliedern, die am Ende des Sommersemesters für ein Jahr von den Studierenden der HfM gewählt werden. Der StuRa der HfM teilt sich z.B. die M18 (2) und die Internetpräsenz (1.5) mit dem StuKo und hat eine eigene Website auf <https://m18.uni-weimar.de/stura>. Um den StuRa zu kontaktieren,

gibt es die E-Mail-Adresse stura@hfm-weimar.de.

13.3 STUDIERENDENWERK THÜRINGEN

Das Studierendenwerk Thüringen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und an acht Hochschulstandorten für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung von ca. 50.000 Studierenden in Thüringen zuständig [22]. Das Studierendenwerk ist verantwortlich für diverse Serviceleistungen rund um das Studierendenleben. Diese umfassen u.a.:

- Versorgung in Mensen und Cafeterien,
- Zimmer in studentischen Wohnanlagen,
- Studienfinanzierung,
- allgemeine, psychosoziale und Rechtsberatung,
- Kinderbetreuung,
- kulturelle Förderung.

Im elf- oder zwölfköpfigen Verwaltungsrat des Studierendenwerks sitzen fünf oder sechs von der KTS (13.1) gewählte Studierende, s.d. immer eine studentische Mehrheit besteht [23].

13.4 THÜRINGER MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WIS- SENSCHAFT UND DIGITA- LE GESELLSCHAFT

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) ist in Thüringen zuständig für die Universitäten und Hochschulen [24].



Gremien der Universität



PRÄSIDIUM

Das Präsidium leitet die Hochschule. Dessen Aufgaben sind in § 29 ThürHG (2.1) definiert. Hauptsächlich ist das Präsidium verantwortlich für die Kommunikation mit den Ministerien, der Mittelbeschaffung für Forschung und Lehre sowie Koordination der Organe der Universität.

Es besteht aus dem/der Präsident*in, den Vizepräsidenten sowie dem/der Kanzler*in (4.3). Nach § 30 ThürHG beträgt die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin sechs bis acht Jahre. Die Amtszeit der Vizepräsident*innen beträgt nach § 31 ThürHG zwei bis vier Jahre.

14.2 ERWEITERTES PRÄSIDIUM

Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium (1.1), den Dekan*innen der Fakultäten sowie einem Mitglied des StuKo-Vorstands (6).

Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar kann sich im erweiterten Präsidium insbesondere durch die Dekan*innen der Fakultäten beraten lassen – zur Struktur- und Entwicklungs- sowie Bauplanung der Universität, zur Festsetzung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und Evaluationsergebnissen sowie zu grundsätzlichen Fragen der Organisation des Studiums [25].

Das erweiterte Präsidium trifft sich in der Vorlesungszeit i.d.R. einmal im Monat.

14.3 KANZLER*IN

Nach § 32 ThürHG (2.1) nimmt der/die Kanzler*in die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. Der/die Kanzler*in ist direkte*r Vorgesetzte*r der Dezernate (1.4) sowie des Servicezentrum Liegenschaften (1.5) und Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation (1.6).

Nach § 32 ThürHG beträgt die Amtszeit des Kanzlers bzw. der Kanzlerin sechs bis acht Jahre.

14.4 DEZERNATE

An der Bauhaus-Universität Weimar gibt es fünf Dezernate. Als Serviceeinrichtungen stehen sie Studieninteressierten, Studierenden, Lehrenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Partnern für eine Vielzahl an studentischen und universitären Angelegenheiten zur Verfügung [26].

Es existieren fünf Dezernate:

- Dezernat Studium & Lehre (DSL) [27],
- Dezernat Forschung (DFO) [28],
- Dezernat Finanzen (DF) [29],
- Dezernat Personal (DP) [30],
- Dezernat Internationale Beziehungen (DIB) [31].

14.5 SERVICEZENTRUM LIEGENSCHAFTEN

Das Servicezentrum Liegenschaften ist eine gemeinsame Einrichtung der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik FRANZ LISZT (HfM).

Das Servicezentrum ist für das operative und strategische

Liegenschaftsmanagement beider Hochschulen verantwortlich. Dabei sind alle Aufgaben des Bau- und Gebäudemanagements als Bestandteil eines ganzheitlichen Facility Managements zu erledigen. Das technische, infrastrukturelle und kaufmännische Gebäudemanagement für insgesamt ca. 80.000 m² Nutzfläche ist Kernaufgabe des Servicezentrums [32].

14.6 SERVICEZENTRUM FÜR COMPUTERSYSTEME UND COMPUTERKOMMUNIKATION

Das Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation (SCC) hat folgende Hauptaufgaben [33]:

- Aufbau und Betreuung des Datennetzes,
- Bereitstellung und Administrierung zentraler Dienste (Mail, Web),
- Bereitstellung und Administrierung zentraler Server (Backup, Login, Daten),
- Betreuung der Verwaltungs-IT,
- Bereitstellung und Betreuung zentraler PC-Pools,
- Weiterentwicklung des Dienste-Angebotes der Universität in Kooperation mit den Hochschulen des Landes.

14.7 UNIVERSITÄTSRAT

Siehe auch § 34 ThürHG (2.1) und § 7 der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar (2.1).

Der Universitätsrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Ähnlich einem Aufsichtsrat in Wirtschaftsunternehmen hat der Universitätsrat beratende und kontrollierende Funktionen. Wesentliche hochschulinterne und strategische Entscheidungen können nicht ohne seine Zustimmung oder Bestätigung erfolgen. Er gibt etwa Stellungnahmen zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land Thüringen sowie zu den Grundsätzen der internen Mittelverteilung ab und beschließt über den Jahresabschluss der Universität [34].

Die Mitglieder des Präsidiums der Universität (4.1) gehören dem Universitätsrat nach § 7 der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar (2.1) mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

14.8 SENAT

Siehe auch § 35 ThürHG (2.1).

Das zentrale, akademische Kollegialorgan der Bauhaus-Universität Weimar ist der Senat. Der Senat tagt im Allgemeinen einmal monatlich und trifft alle Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Universität sind.

Aufgaben und Zusammensetzung sind in § 35 ThürHG (12.1) und in § 8 der Grundordnung geregelt. Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, universitätsöffentlich [35].

Nach § 8 der Grundordnung gehören dem Senat als stimmberechtigte Mitglieder je vier Vertreter und Vertreterinnen der folgenden Mitgliedergruppen an:

1. Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
2. Gruppe der Studierenden,
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
4. Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich neun Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an; diese nehmen im Übrigen an Sitzungen des Senats mit Antrags- und Rederecht teil.

14.9

UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG

Die Universitätsversammlung setzt sich gemäß § 36 ThürHG (12.1) aus den stimmberechtigten Mitgliedern des

Senats (A.8) gemäß § 35 ThürHG sowie den Mitgliedern des Universitätsrats (A.7) gemäß § 34 ThürHG zusammen. Das Gremium entscheidet über die Wahl und Abwahl des/der Präsident*in (A.1) nach Maßgabe des § 30 ThürHG, die Wahl und Abwahl des Kanzlers (A.3) nach Maßgabe des § 32 ThürHG sowie die Wahl eines vorläufigen Leiters nach Maßgabe des § 30 ThürHG.

Die Universitätsversammlung beschließt gemäß § 36 Abs. 2 ThÜHG über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer. Darüberhinausgehend tagt die Universitätsversammlung einmal im Jahr, zusätzlich auf Beschluss des Senats oder Universitätsrats mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 wirken abweichend von Absatz 1 auch die übrigen Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Universitätsrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG mit.

Die Schwerbehindertenvertretung, der/die Beauftragte für Diversität, die Gleichstellungsbeauftragte sowie deren jeweilige Vertreter/Vertreterinnen, der/die Vorsitzende des Personalrats und der/die Sprecher*in der Promovierendenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Universitätsversammlung teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht.

14.10 FAKULTÄTSRÄTE

Der Fakultätsrat klärt wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Fakultät. Er wird durch drei Studierende der jeweiligen Fachschaft, dem Dekan, sechs Professoren und drei wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzt. Die Studierenden werden in der jährlichen Gremienwahl (14.12) gewählt.

14.11 MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT (MDU)

Nach § 3 Satzungsrecht und § 33 Grundordnung (12.11) gibt die Universität ein (digitales) Verkündungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen bekannt gemacht werden [36].

14.12 UNIVERSITÄRE GREMIEN- WAHLEN

Neben der Fachschaftsratswahl (3) findet jährlich die Wahl zu den Gremien der Universität statt. In dieser Wahl werden die studentischen Vertreter*innen für Senat (14.8), Fakultätsrat (14.10), Beirat für Gleichstellungsfragen (10.2) und

Assistent*innenrat gewählt.

I.d.R. finden die Fachschaftsratswahl und die universitäre Gremienwahl gleichzeitig statt, um die Wahlbeteiligung beider Wahlen zu maximieren.

14.13

WAHLVERFAHREN

PRÄSIDENT*IN UND KANZLER*IN

Nach § 30 ThürHG (12.1) werden Präsident*in (14.1) und Kanzler*in (14.3) mit einer Amtszeit von sechs bis acht Jahren von der Universitätsversammlung (14.9) gewählt. Weiterhin muss eine Mehrheit der Hochschullehrer bestehen.

Vor Ablauf der Amtszeit entscheiden die Mitglieder der Universitätsversammlung (14.9) jeweils für beide Amtsträger*innen ob die noch amtierenden Personen eine erneute Amtszeit erhalten (falls diese sich dazu bereit erklärt haben) oder ob ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden muss.

Im Ausschreibungsverfahren wird nach § 30 ThürHG (12.1) eine Findungskommission errichtet, deren sechs Mitglieder mit Stimmrecht angehören. Drei Mitglieder werden vom Universitätsrat (14.7), drei vom Senat (14.6) gewählt. Weiterhin können der Kommission beratende Mitglieder angehören, z.B. Vertreter*innen des TMWWDG (13.4), die/der Diversitätsbeauftragte (10.1), die/der Gleichstellungsbeauftragte (10.2).

Notizen

Literaturverzeichnis

- [1] Bauhaus-Universität Weimar: Ausschuss für Studium und Lehre. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/senat/ausschuss-fuer-studium-und-lehre/>, März 2022.
- [2] Bundesministerium für Justiz. BAföG, § 15. https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_15.html, August 2022.
- [3] Bauhaus-Universität Weimar: Bauhaus internationals vorstellung. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/international/win/ueber-uns/bauhaus-internationals/>, Juni 2022.
- [4] Bauhaus-Universität Weimar: Weimar international network (win). <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/international/win/>, Juni 2022.
- [5] Studierendenkonvent der Bauhaus-Universität Weimar Referat Politische Bildung. Referat politische bildung - Über uns. <https://polb.bau-ha.us/about-us/>, Juni 2022.
- [6] Studierendenkonvent der Bauhaus-Universität Weimar Referat Queer YMR. Referat queer ymr. <https://m18.uni-weimar.de/stuko/referate/queerymr>, Juni 2022.
- [7] Bauhaus-Universität Weimar: Ausschuss für Planung und Haushalt. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/senat/hha/>, März 2022.
- [8] Bauhaus-Universität Weimar: Ausschuss für Forschung und Projekte. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/senat/ausschuss-fuer-forschung-und-projekte/>, März 2022.
- [9] Bauhaus-Universität Weimar: Vergabekommission für Stipendien. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/vergabekommission-fuer-stipendien/>, März 2022.
- [10] Freistaat Thüringen. Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018. <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HSchulGTH2018rahmen>, März 2022.
- [11] Bauhaus-Universität Weimar: Promovieren. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/forschung-und-kunst/wissenschaftlicher-nachwuchs/promovieren/>, September 2022.
- [12] Bauhaus-Universität Weimar: Beirat für Diversität. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/zentrale-einrichtungen/bereich-diversitaet/beirat-fuer-diversitaet/>, März 2022.
- [13] Bauhaus-Universität Weimar: Beirat für Gleichstellungsfragen. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/zentrale-einrichtungen/gleichstellungsbuero/beirat-fuer-gleichstellungsfragen/>, März 2022.
- [14] Bauhaus-Universität Weimar: Fachbeirat Universitätsbibliothek. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/fachbeirat-universitaetsbibliothek/>, März 2022.
- [15] Bauhaus-Universität Weimar: IT-Beirat. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/it-beirat/>, März 2022.

- [16] Studierendenkonvent der Bauhaus-Universität Weimar Referat Finanzen. Formular zur erstattung von auslagen. https://m18.uni-weimar.de/files/2018/05/Formular_Auslagenerstattung_web.pdf, September 2022.
- [17] Studierendenkonvent der Bauhaus-Universität Weimar Referat Kulturförderung. Kulturförderrichtlinien. <https://m18.uni-weimar.de/files/2020/12/KulturFo%CC%88rderrichtlineaktualisiert2020-2.pdf>, Juni 2022.
- [18] Studierendenkonvent der Bauhaus-Universität Weimar Referat Finanzen. Kultur- und sportförderantrag. https://m18.uni-weimar.de/files/2020/12/Fo%CC%88rderantrag-Kultur-und-Sport-2019_Neu.pdf, Juni 2022.
- [19] Freistaat Thüringen. Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung - ThürStudFVO -) vom 19. Oktober 2004. <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StudFinVTHrahmen>, März 2022.
- [20] Bauhaus-Universität Weimar. Mitteilung der Universität 16/2021. Satzung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung - Universitaetsleitung/kanzler/mdu_akad/21/16_2021.pdf, März 2022.
- [21] Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS). Aufgaben der KTS. https://www.kts-thueringen.de/?page_id=53, März 2022.
- [22] Studierendenwerk Thüringen. Studierendenwerk thüringen - Über uns. <https://www.stw-thueringen.de/ueber-uns/>, August 2022.
- [23] Studierendenwerk Thüringen. Studierendenwerk thüringen - verwaltungsrat. <https://www.stw-thueringen.de/ueber-uns/verwaltungsrat.html>, August 2022.
- [24] Wissenschaft und digitale Gesellschaft Thüringer Ministerium für Wirtschaft. Thüringer ministerium für wirtschaft, wissenschaft und digitale gesellschaft - hochschulen. <https://wirtschaft.thueringen.de/wissenschaft>, August 2022.
- [25] Bauhaus-Universität Weimar. Erweitertes Präsidium. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/universitaetsleitung/erweitertes-praesidium/>, März 2022.
- [26] Bauhaus-Universität Weimar. Dezernate. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/dezernate/>, März 2022.
- [27] Bauhaus-Universität Weimar. Dezernat Studium und Lehre. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/dezernate/dezernat-studium-und-lehre/>, März 2022.
- [28] Bauhaus-Universität Weimar. Dezernat Forschung. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/forschung-und-kunst/>, März 2022.
- [29] Bauhaus-Universität Weimar. Dezernat Finanzen. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/dezernate/dezernat-finanzen/>, März 2022.
- [30] Bauhaus-Universität Weimar. Dezernat Personal. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/dezernate/dezernat-personal/>, März 2022.
- [31] Bauhaus-Universität Weimar. Dezernat Internationale Beziehungen. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/international/dib-team-und-kontakt/>, März 2022.
- [32] Bauhaus-Universität Weimar. Servicezentrum Liegenschaften. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/zentrale-einrichtungen/servicezentrum-liegenschaften/>, März 2022.

- [33] Bauhaus-Universität Weimar: Servicezentrum für Computersysteme und Computerkommunikation. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/zentrale-einrichtungen/scc-rechenzentrum/>, März 2022.
- [34] Bauhaus-Universität Weimar: Universitätsrat. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/universitaetsrat/>, März 2022.
- [35] Bauhaus-Universität Weimar: Senat. <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/senat/>, März 2022.
- [36] Bauhaus-Universität Weimar: Mitteilungen der Universität (MdU). <https://www.uni-weimar.de/de/fs/uni-intern/mdu/>, März 2022.

Gremien-Guide

2. Auflage - Deutsche Fassung

10 Oktober 2024

Idee, Struktur, Recherche, Texte: Jannis Leuther

Redaktion: Lukas Schulz

Design: Joy-Fabienne Loesel & Ludwig Lorenz

Finanzierung der Auflage: Universitätsentwicklung

Ein Werk aus Überzeugung für die studentische Gremienarbeit. Getragen durch das ehrenamtliche Engagement der studentischen Selbstverwaltung.